



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 25. März 1994

Zahl: 0117/741-II/4/94

An den

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

6004 IAB

1994-04-08

zu 6126 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAIDER, Dr. PARTIK-PABLÉ, Mag. HAUPT und Kollegen haben am 22. Februar 1994 unter der Nr. 6126/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Strafversetzung von Oberstleutnant KLAMMER" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Entspricht es den Tatsachen, daß Oberstleutnant Klammer nach Wien dienstzugeteilt wird?

Teilen Sie die Ansicht der Medien, daß diese Dienstzu-teilung eine "Strafversetzung" ist?

Wenn nein, warum nicht?

Wird die Funktion des Leiters der Gendarmerie-Kriminal-abteilung Kärnten durch einen dienstzugeteilten Beamten aus Wien ausgefüllt werden?

2. Muß angenommen werden, daß in Hinkunft besonders enga-gierte Exekutivbeamte nach Wien "dienstzugeteilt" werden?

Wenn ja, aus welchen Gründen wird es zu diesen Dienstzu-teilungen kommen?

Wenn nein, warum nicht?

3. Wie festgestellt werden mußte, hat Oberstleutnant Klammer keinen Stellvertreter. Ist es üblich, daß Gendarmerie-Kriminalabteilungen keine stellvertretenden Leiter haben? Wenn ja, wieviele Gendarmerie-Kriminalabteilungen haben dzt. keinen stellvertretenden Leiter? Wie ist es möglich, daß der Leiter der Gendarmerie-Kriminalabteilung Kärnten keinen Stellvertreter hat? Wie lange ist Ihnen dieser unhaltbare Zustand schon bekannt? Welche Schritte werden Sie setzen, um diesen untragbaren Zustand zu beenden?
4. Wird durch o.a. Dienstzuteilung von Oberstleutnant Klammer dem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen? Wenn ja, wie?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die verfügte Dienstzuteilung des Oberstleutnant KLAMMER stellt keine "Strafversetzung" dar, sondern dient zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw. von vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche. Die Funktion des Leiters der Kriminalabteilung Kärnten wird auf die Dauer der Dienstzuteilung nicht von einem dienstzugeheilten Beamten aus Wien ausgefüllt.

Zu Frage 2:

Im Interesse einer möglichst praxisgerechten Vorgangsweise wird es auch in Zukunft notwendig sein, bei exekutivdienstspezifischen Problembereichen Beamte aus der Praxis heranzuziehen.

Zu Frage 3:

Der bisherige Stellvertreter bewarb sich um eine freigewordene Planstelle auf einem Bezirksgendarmeriekommando und wurde mit Wirksamkeit 1. Februar 1994 auf diese eingeteilt. Das Besetzungsverfahren zur Nachbesetzung der hiedurch bei der Kriminalabteilung freigewordenen Stellvertreter-Planstelle wurde vom LGK für Kärnten bereits eingeleitet, weshalb vorerst keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Frage 4:

Die Dienstzuteilung des Obstdt KLAMMER hat durch die vorübergehende Übernahme seiner Agenden durch einen anderen Beamten des Kommandobereiches auf das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung keine Auswirkung.

Faurer